

Feuerwehr Gera



Technische Aufschaltbedingungen (TAB) für automatische Brandmeldeanlagen

Damit sich die Technischen Aufschaltbestimmungen immer auf dem aktuellsten Stand befinden, kann die Brandschutzdienststelle Änderungen ohne vorherige Ankündigung durchführen. Die jeweils im Internet unter www.feuerwehr-gera.de veröffentlichte Version ist verbindlich.

Stadtverwaltung Gera
Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz
Berliner Straße 153
07546 Gera

01.01.2018

Stadt Gera

Technische Aufschaltbedingungen (TAB) für automatische Brandmeldeanlagen Stand 01/2018

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Geltende Bestimmungen und Anforderungen..... | 3 |
| 3.1 Brandschutzdienststelle für die Stadt Gera:..... | 3 |
| 3.2 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Greiz: | 3 |
| 3.3 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Altenburger Land: | 4 |
| 3.4 Zentrale Leitstelle Gera | 4 |
| 3.5 Zuständiger Konzessionär..... | 4 |
| 4. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen | 4 |
| 4.1 ÜE und Übertragungswege | 4 |
| 4.2 Rückstellungen | 5 |
| 4.3 Melderabschaltungen: | 5 |
| 5. Brandmeldezentrale (BMZ) | 5 |
| 6. Feuerwehranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF) | 6 |
| 7. Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS)..... | 6 |
| 8. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)..... | 6 |
| 9. Brandmelder..... | 6 |
| 10. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen | 7 |
| 11. Störungen | 8 |
| 12. Pläne, Dokumente | 8 |
| 13. Inbetriebnahme..... | 8 |
| 14. Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle | 8 |
| 15. Betrieb der BMA..... | 9 |
| 15.1 Rückstellung: | 9 |
| 15.2 Abschaltung:..... | 9 |
| 15.3 Kostenersatz:..... | 9 |
| 16. Instandhaltung von BMA..... | 9 |
| 17. Kosten, Haftung | 10 |
| 18. Übergangsfristen | 10 |
| 18. Allgemeine Hinweise | 10 |

Anlage 1: Geltende Bestimmungen und Anforderungen

Anlage 2: Antrag zum zugelassenen Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen

Anlage 3: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

1. Allgemeines

Die Technischen Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung, Änderung, und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA), die bei der Zentralen Leitstelle Gera aufgeschaltet werden.

Die BMA muss den jeweils geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen entsprechen. Die Aufschaltung ist rechtzeitig (siehe Punkt 14) zu beantragen und erfolgt grundsätzlich über einen Konzessionär.

BMA dürfen nur nach den in der DIN 14 675 beschriebenen Phasen von zertifizierten Fachfirmen geplant, errichtet, abgenommen, betrieben und instand gehalten werden. Die Zertifizierungsurkunde nach Anhang L der DIN 14 675 ist der zuständigen Brandschutzdienststelle in Kopie vorzulegen.

Die zum Einsatz kommenden Brandmeldesysteme und deren Bestandteile müssen nach DIN EN 54 auf ihre Konformität geprüft und bestätigt worden sein.

Das BMA-Konzept muss mit dem Brandschutzkonzept übereinstimmen. Vor der Ausführung ist das BMA-Konzept mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das BMA-Konzept ist nach DIN 14 675, Abschnitt 5, zu erstellen. Hinweise hierzu können auch der VdS 3140 entnommen werden. Sämtliche nachträglichen Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage sind der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich anzuzeigen. Werden Änderungen an Tableaus oder Laufkarten erforderlich, sind diese mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und durch selbige freizugeben.

Die TAB können entsprechend den Anforderungen und dem technischen Stand fortgeschrieben werden.

2. Geltende Bestimmungen und Anforderungen

Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14 675, DIN 14 661 und die DIN EN 54. Weitere geltende Normen, Verordnungen und Richtlinien sind der Anlage 1 (Geltende Bestimmungen und Anforderungen) zu entnehmen.

3.1 Brandschutzdienststelle für die Stadt Gera:

Zuständige Brandschutzdienststelle in der Stadt Gera ist der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Gera.

Stadtverwaltung Gera
Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz
Berliner Str. 153
07546 Gera

3.2 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Greiz:

Zuständige Brandschutzdienststelle im Landkreis Greiz ist das Ordnungsamt des Landratsamtes Greiz:

Landratsamt Greiz
Ordnungsamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

3.3 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Altenburger Land:

Zuständige Brandschutzdienststelle im Landkreis Altenburger Land ist der Fachbereich Ordnungs- und Bürgerangelegenheiten des Landratsamtes Altenburger Land:

Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich Ordnungs- und Bürgerangelegenheiten
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

3.4 Zentrale Leitstelle Gera

Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen für die Stadt Gera, den Landkreis Greiz und den Landkreis Altenburger Land werden in die Zentrale Leitstelle Gera vorgenommen:

Stadtverwaltung Gera
Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz
Berliner Str. 153
07546 Gera

3.5 Zuständiger Konzessionär

Der zuständige Konzessionär für die Aufschaltung von BMA auf die Leitstelle ist:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Flughafenstr. 4
99092 Erfurt

Da die Zentrale Leitstelle Gera keine VdS- Zertifizierung nach EN 50 518 aufweist, hat der Konzessionär sicher zu stellen, dass Empfang und Weiterleitung der automatischen Meldungen entsprechend dieser Normenreihe sichergestellt ist.

4. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen

4.1 ÜE und Übertragungswege

Die Zentrale Leitstelle Gera ist eine Alarmempfangsstelle (AES) für die an die Clearingstelle des Konzessionärs angeschlossene Alarmübertragungsanlage (AÜA).

Der Betrieb der AÜA wurde der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH als Konzessionär übertragen. Die Zentrale Leitstelle Gera räumt dem Konzessionär das Recht ein, Aufschaltungen inklusive der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung der ÜE bis zur Alarmempfangsstelle (AES) vorzunehmen. Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt bis zur AES werden vom Konzessionär im Rahmen der Aufschaltverträge bereitgestellt.

Der Konzessionär muss Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Dritten, sogenannten zugelassenen Errichtern, zum Anschluss an die Alarmempfangsstelle beim Konzessionär (Clearingstelle) akzeptieren, wenn:

a.) die Voraussetzung gemäß Anforderungsübersicht (Anlage 2) inkl. bestätigter Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 3) erfüllt sind,

b.) die Zentrale Leitstelle Gera aufgrund des Antrag des zugelassenen Errichters die Genehmigung zur Aufschaltung erteilt hat und

c.) eine technische Funktionsprüfung nach Freigabe der Brandschutzbehörde durch den Konzessionär erfolgt. Die Kosten der Einrichtung der ÜE trägt der beantragende Errichter.

Neuaufschaltungen und Umrüstungen/Erweiterungen vorhandener ÜE sind gemäß DIN EN 50136-1-1 und VdS 2311 auszuführen. Ist nachweislich kein TCP/ IP- Weg mit ausreichender Bandbreite verfügbar, dürfen übergangsweise bedarfsgesteuerte Primär-Verbindungen mit Ersatzweg verwendet werden.

4.2 Rückstellungen

Das Zurückstellen der ÜE darf im Alarmfall ausschließlich durch die Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld erfolgen.

An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen.

Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgesprochen werden.

Im Falle einer Störung der Übertragung auf die Integrierte Leitstelle hat der Betreiber geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Bereitstellung eines Sicherheitswachdienstes vor Ort.

4.3 Melderabschaltungen:

Die Abschaltung einer ÜE erfolgt über die Clearingstelle des Konzessionärs. Dazu werden für die Teilnehmer/ Betreiber aus Sicherheitsgründen zur Identifizierung Betreiber-Kennwörter vergeben, mit Hilfe derer die An- und Abmeldung erfolgt. Diese sind maßgeblich für die Durchführung der Fernrevision und Legitimation zur Ein- und Ausschaltung im Revisionsbetrieb.

In Rahmen der Teilnehmerverträge werden die Kennwörter dem Betreiber mitgeteilt.

5. Brandmeldezentrale (BMZ)

Als Brandmeldezentrale (BMZ) wird der Raum oder die Stelle bezeichnet, wo sich die Informations- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr befinden. Deshalb darf nur diese Stelle und die Wegweiserbeschilderung zu dieser Stelle mit der Bezeichnung „BMZ“ gekennzeichnet werden.

Der Hauptmelder der Brandmeldezentrale sowie sämtliche Informations- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr sind als bauliche Einheit - Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS) - zusammen in einem leicht auffindbaren und direkt von außen oder direkt vom Eingangsbereich zugänglichen Raum unterzubringen. Dieser Raum muss ausreichend beleuchtet, beheizt, trocken und verschließbar sein, sowie nach DIN 14675 mit Frühwarnmeldern überwacht werden und mit einem BMZ-Schild nach DIN 4066 gekennzeichnet sein.

Der Standort dieses Raums, sowie ggf. baulich bedingte Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle rechtzeitig abzustimmen. Die Schließung des FIBS ist durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorgegeben.

6. Feuerwehranzeigentableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 und ein FBF nach DIN 14661 zu installieren.

Das FAT und das FBF sind im Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS) zu integrieren. Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten können möglicherweise mehrere FAT und FBF erforderlich sein. Weitere Standorte sind im Einzelfall, auf Kosten des Betreibers, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

7. Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS)

Das FAT, das FBF, die Feuerwehrlaufkarten, der Feuerwehrplan, ggf. die Einsprechstelle, ggf. Gebäudefunk und der Hauptmelder ist zu einem Feuerwehrinformations- und Bediensystems zusammenzufassen. Dieses FIZ ist der erste Anlaufpunkt der Feuerwehr im Alarmfall. Das FIBS ist im unmittelbaren Eingangsbereich zu installieren. Der Zugang ist eindeutig mit dem Hinweisschild BMZ nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Der genaue Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

8. Feuerwehrschränke (FSD) und Freischaltelement (FSE)

Kann die Zufahrt oder der Zutritt zu allen mit Brandmeldern bzw. Löschanlagen geschützten Räumen für die Feuerwehr nicht stets und ständig gewährt werden, kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers der baulichen Anlage der Einbau eines FSD als Ersatzvornahme zugestanden werden. Das Schloss für das FSD ist über eine Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle zu beziehen.

Sofern es aus objektspezifischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle eine spezielle Schlüsselaufnahmeplatte innerhalb des FSD gefordert werden, die eine Einzelüberwachung mehrerer hinterlegter Schlüssel ermöglicht.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD ist die Anerkennung der Vereinbarung zum Feuerwehrschränke durch den Bauherren bzw. Eigentümer. Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat vor Antragstellung mit dem zuständigen Schadensversicherer die erforderliche Klasse des FSD abzustimmen. Neben dem FSD ist grundsätzlich ein FSE mit vorzusehen. Der Bezug des FSE erfolgt äquivalent zum FSD- Schloss.

9. Brandmelder

Brandmelder müssen den Richtlinien (VDE 0833 Teil 1, Teil 2, EN 54, VdS Richtlinien) entsprechen. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu überwachenden Objektes. Automatische und nichtautomatische Melder, sowie sichtbare und nicht sichtbare Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Gleiches gilt für Melder in Zwischenböden und Zwischendecken sowie für Lüftungskanäle. Brandmelder sind so auszuwählen und einzubauen, dass Fehlalarme (Falschalarme nach DIN VDE 0833) vermieden werden. Melder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

Nicht sichtbar montierte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen:

a) in Zwischendecken:

Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte über der ein Melder sich befindet durch ein Orientierungsschild nach DIN 14 623. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften.

b) in Lüftungskanälen:

Kennzeichnung der Stelle hinter der sich ein Melder befindet, sonst wie unter a). In Ausnahmefällen kann die Anzeige des Auslösezustandes an anderer geeigneter Stelle angebracht sein.

c) in Doppelböden:

Neben der Zugangstür zum Überwachungsbereich ist ein Lageplantagebleau mit Anzeigen der einzelnen Melder anzubringen. Darüber hinaus sind an dieser Stelle Vorrichtungen zum Aufnehmen des Fußbodens zu stationieren und gegen unbefugtes Entfernen mit einer Feuerweherschließung zu sichern. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- u. Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als 4 Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung. Alternativ zu den vorgenannten Tableauanzeigen ist auch eine dauerhafte Kennzeichnung auf dem Bodenbelag im Sinne von Punkt a) möglich.

Beim Einbau eines Rauchansaugsystems (RAS) ist eine gesonderte Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

10. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen

Brandmeldeanlagen sind in der Betriebsart TM „technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ zu errichten.

Diese Maßnahmen können sein:

a) Verifizierung des Alarmzustandes wie

- Alarmzwischenspeicherung: Der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer maximalen Verzögerungszeit von 10 s die Brandkenngroße noch ansteht;
- Zweimelderabhängigkeit;
- Zweigruppenabhängigkeit.

b) Komplexe Bewertung von Brandkenngroßen wie

- Vergleich von Brandkenngroßenmustern;
- Einsatz von Mehrfachsensormeldern

Brandmeldeanlagen in der Betriebsart PM „personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ sind zulässig, wenn die Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der erforderlichen Hilfsfrist der Feuerwehr dieser Betriebsart zustimmt. Darüber hinaus sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Verzögerung bei der Weiterleitung der Brandmeldungen bedingt durch Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen darf nur während der Zeit der Anwesenheit von Personen wirksam sein.
- Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb 30 s erfolgen.
- Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 s weitergeleitet werden.
- Die Erkundungszeit darf nach der Quittierung maximal 3 min betragen.

11. Störungen

Störungsmeldungen aus der BMA werden von der Zentrale Leitstelle Gera nicht entgegengenommen. Die Weiterleitung dieser Meldungen hat gemäß DIN/VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen.

12. Pläne, Dokumente

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist der Brandschutzdienststelle ein Installationsplan vorzulegen, der mindestens zu beinhalten hat:

- Lage der BMZ, FBF, FSD und Blitzleuchte
- ggf. Lage des Freischaltelementes (FSE)
- ggf. Einbauort eines Feuerwehrranzeigetableaus (FAT)
- ggf. Einbauort eines FIBS
- ggf. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen
- ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (siehe Pkt. 9)

Änderungen, die von der Planung abweichen, sind vor der Realisierung mit dem Mitarbeiter nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 abzustimmen.

Nachfolgende Dokumente sind in unmittelbarer Nähe der BMZ/ des FAT/ des FIBS aufzubewahren:

- Feuerwehr-Laufkarten entsprechend DIN 14 675 Abschn. 10.2
- Bedienungsanleitung (nur an der BMZ)
- Hinweisschild mit Adressen und Rufnummern von Hausmeister, Techniker oder einer zuständigen Person des Betreibers sowie der Wartungsfirma
- Betriebsbuch nach Mustervordruck VdS 2182 (nur an der BMZ)

13. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme der BMA ist eine Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Errichterbescheinigung des Fachbetriebes oder eine nach Baurecht erforderliche Abnahme eines Prüfsachverständigen, die vor Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorliegen müssen.

14. Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle

Für die erstmalige Aufschaltung sowie bei wesentlichen Änderungen einer Brandmeldeanlage ist ein formeller Antrag zu stellen. Dieser ist beim zuständigen Konzessionär erhältlich und mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Abnahmeterrin mit den erforderlichen Unterlagen über den Konzessionär bei der Zentralen Leitstelle Gera einzureichen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von

Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behalten sich Brandschutzdienststelle und Zentrale Leitstelle Gera vor, die untere Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Einleitung weiterer Schritte zu informieren.

Dem Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle, welcher sich auf Verlangen auszuweisen hat, ist jederzeit zu Prüfzwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

Mit dem Antrag zur technischen Aufschaltung sind vom Betreiber mindestens drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) schriftlich zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr und der Integrierte Leitstelle zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüssel- sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen sind dem zuständigen Konzessionär unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Betrieb der BMA

15.1 Rückstellung:

Bei Auslösung der BMA fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarmes wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt.

Die BMA wird über das Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr zurück gestellt.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

15.2 Abschaltung:

Der Betreiber der BMA kann die BMA oder Teile der BMA eigenverantwortlich abschalten, wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der Zentrale Leitstelle Gera über den Notruf 112 gemeldet wird.

15.3 Kostenersatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme (letztere durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Gebührensatzung der zuständigen Gemeinde kostenpflichtig abgerechnet werden können.

16. Instandhaltung von BMA

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.

Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers anerkannt. Ein Betriebsbuch ist an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1). Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbstständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.

Bei Probealarmen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich vorher die Clearingstelle des Konzessionärs mittels Verfahrensweg aus Punkt 4.3 dieser TAB zu benachrichtigen, um Fehlalarmierungen vorzubeugen. In der Zentrale Leitstelle Gera dürfen ausschließlich Brandmeldungen auflaufen. Ausgenommen hiervon sind Alarmer, welche durch die Feuerwehr selbst oder die Brandschutzdienststelle zu Übungs- oder Testzwecken ausgelöst werden.

17. Kosten, Haftung

Muss wegen eines Defektes an der BMA der Wartungsdienst gerufen werden, und ist beim Betreiber kein Ansprechpartner erreichbar, ist die Feuerwehr autorisiert, die zuständige Wartungsfirma zu verständigen.

Die möglicherweise anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Ist die BMA oder die Übertragungswege gestört und dadurch keine Übermittlung eines Brandalarms möglich, sind für die Zeit, bis der Defekt behoben ist, die Brandschutzdienststellen für mögliche Brandschäden nicht haftbar.

18. Übergangsfristen

Diese Technischen Anschlussbedingungen erlangen Wirkung mit dem 01. Januar 2018.

Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt diesen TAB entsprechen.

Alarmübertragungseinrichtungen, an denen bauordnungsrechtliche geforderte BMA angeschlossen sind, müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen gemäß DIN EN 50136-1-1 entsprechen.

18. Allgemeine Hinweise

Soweit nach den vorstehenden Regelungen das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle herzustellen ist, hat die projektierende bzw. ausführende Firma in einem Vermerk die Absprachen festzuhalten und diesen der Brandschutzdienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle getroffenen Absprachen.

Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage ist alleinig von der voll umfänglichen Erfüllung der in den Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen geforderten Festlegungen abhängig.

Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und dieser zur Genehmigung vorzulegen. Diese Technischen-Anschlussbedingungen stehen auf der Homepage der Feuerwehr Gera www.feuerwehr-gera.de, zum Download zur Verfügung.

Anlage 1: Geltende Bestimmungen und Anforderungen

| Vorschrift | Bezeichnung |
|----------------------|---|
| EN 50 518 | Alarmempfangstelle (AES) |
| DIN EN 54- Reihe | Brandmeldeanlagen |
| DIN 14 675 | BMA- Aufbau und Betrieb |
| DIN VDE 0833-1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch, Überfall |
| VdS 2095 | Richtlinien für automatische BMA Planung und Einbau |
| VdS 2105 | Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile |
| VdS 2463 | ÜEen für Gefahrenmeldungen |
| VdS 2465 | Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen |
| VdS 2471 | Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen |
| VdS 2489 | Richtlinien für automatische BMA Brandmeldesysteme |
| VdS 2503 | Richtlinien für automatische BMA Wärmemelder |
| VdS 2504 | Richtlinien für automatische BMA Rauchmelder |
| VdS 2540 | Richtlinien für automatische BMA Brandmelderzentralen |
| VdS 2541 | Richtlinien für automatische BMA Energieversorgungseinrichtungen |
| VdS 2542 | Richtlinien für automatische BMA Feuerwehrbedienfelder |
| VdS 3140 | Konzept für Brandmeldeanlagen |
| DIN 14 661 | Feuerwehrbedienfelder für BMA |
| DIN 14 662 | Feuerwehrranzeigentableau |
| DIN EN 60 849 | Elektroakustische Notfallwarnsysteme |
| AnlPrüfVO | Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht |
| LAR | Leitungsanlagen- Richtlinien |

Leitstelle Gera

Antrag zum zugelassenen Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen

Bitte richten Sie den Antrag incl. aller Dokumente an den Konzessionär:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH,

Abt.: FW- Konzession;

Walter- Köhn- Str. 6a, 04356 Leipzig

| Anforderung | Nachweis |
|---|--|
| Haftung Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) Deckungssumme 10 Mio. EUR je Schadensereignis | Versicherungspolice/ Versicherungsbestätigung |
| DIN 14675 Zertifizierung DIN 14675, Phase 7-11 | Zertifikat |
| Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit | Anhang: „Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit“ |
| Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten Bereitschaftsdienst 365 / 24 Std., Ersatzteilverfügbarkeit, Reaktion innerhalb 1 Std. nach Störungseingang, Beginn der Störungsbeseitigung innerhalb 3 Std., min. jedoch entspr. VDE 0833-2 | Eigenerklärung und Geeignete Nachweise |
| Elektrofachkraft Zuständige Elektrofachkraft GMA | Nachweis und Name, Adresse, Telefon |
| | |

Allgemeine Hinweise:

Der Bearbeitungszeitraum bis zur Legimitation als "zugelassener Errichter" beträgt ca. 8 Wochen.
Der Antragsteller ist verpflichtet jede Veränderung, die Gegenstand dieses Antrags sind, anzuzeigen.

Ort/ Datum/ Unterschrift/ Firmenstempel

Name und Anschrift des Antragsstellers

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Antrag auf Ernennung zum „zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Leitstelle Gera

Der Unterzeichner erklärt für das beantragende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet,
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmen als „zugelassener Errichter“ in Frage stellen,
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:

§ 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).

§ 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).

§ 263 des Strafgesetzbuches (Betrug).

§ 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).

§ 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift